

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1982	Nummer 86
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	17. 10. 1982	Bek. d. Landesregierung	
1114		Landtags- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament; Ernennung des Stellvertreters des Landeswahlleiters	1764
233	12. 10. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Bau-, Lieferungs-, Architekten- und Ingenieurverträge	1764
236	30. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vorläufige Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatshochbauverwaltung	1764
763	7. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung	1764
8300	5. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berufsschadensausgleich an selbständig Tätige	1764

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
18. 10. 1982	1765
Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	
Innenminister	
15. 10. 1982	1765
Bek. – Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von DV-Leistungen	
Finanzminister	
15. 10. 1982	1765
RdErl. – Übersendung von Durchschriften der Mittelzuweisungen an die Kassen und Eintragung der verteilten Einnahmen und Ausgaben in die Titelbücher der Kassen	
15. 10. 1982	1765
RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	
19. 11. 1982	1766
RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1982; Bundeshaushalt	
Justizminister	
19. 11. 1982	1766
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 11. 1982	1766
Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983	
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
16. 11. 1982	1767
Bek. – Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und der Ausschüsse	
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
15. 11. 1982	1770
Bek. – VI/6. Sitzung der Vertreterversammlung	
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 21 v. 1. 11. 1982	1767
Nr. 22 v. 15. 11. 1982	1768
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 59 v. 8. 11. 1982	1769
Nr. 60 v. 11. 11. 1982	1769

I.

1110

1114

**Landtags- und Bundestagswahlen sowie
Wahlen zum Europäischen Parlament****Ernennung des Stellvertreters des
Landeswahlleiters****Bek. d. Landesregierung v. 17. 10. 1982**

Die Landesregierung hat den Ltd. Ministerialrat im Innenministerium Hans Engel, Düsseldorf, Haroldstraße 5, zum Stellvertreter des Landeswahlleiters für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament ernannt. Die Entscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bek. vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 1110) und § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. der Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149), sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709).

Die Bek. d. Landesregierung v. 9. 12. 1975 (SMBL. NW. 1110) und die Bek. v. 8. 11. 1978 (SMBL. NW. 1114) – soweit sie den Stellvertreter des Landeswahlleiters für die Wahlen zum Europäischen Parlament betrifft – sind damit ersetzt.

– MBl. NW. 1982 S. 1764.

233

**Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer) auf Bau-, Lieferungs-,
Architekten- und Ingenieurverträge**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – I A 6 – B 1057 – 13 – u. d. Finanzministers – B 1057 – 13 II D 4 – v. 12. 10. 1982

Die RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1967 u. d. Finanzministers v. 9. 11. 1977 u. 11. 4. 1979 (SMBL. NW. 233) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1764.

236

**Vorläufige Richtlinien für die Tätigkeit
der Betriebsüberwachungsgruppen
der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 9. 1982 – I A 3

Mein RdErl. v. 13. 8. 1981 (SMBL. NW. 236) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Land Nordrhein-Westfalen fünf Betriebsüberwachungsgruppen eingerichtet, und zwar bei den Staatshochbauämtern Dortmund, Detmold, Düsseldorf und Münster sowie bei der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW in Aachen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Dortmund ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Detmold ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Detmold.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Düsseldorf ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatshochbauamt Münster ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Münster.

Die Betriebsüberwachungsgruppe bei der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW in Aachen ist vorerst weiterhin zuständig für den Regierungsbezirk Köln.

– MBl. NW. 1982 S. 1764.

763

Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 10. 1982 – II/A 5 – 30-28-55/82

- Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen und den Vermittlern der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge über Risiken der Schaden- und Unfallversicherung, der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Rechtsschutzversicherung ist untersagt, den Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren.
- Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben den Leistungen aufgrund des Versicherungsvertrages, insbesondere jede Provisionsabgabe.
- Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, daß das Vermittlerverhältnis nur begründet worden ist, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.
- Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen ist ferner untersagt, in den in Nr. 1 genannten Versicherungszweigen Verträge abzuschließen, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten.
- Eine Begünstigung liegt vor, wenn Versicherungsnehmer oder versicherte Personen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen (Leistungsumfang) oder des Versicherungsentgelts im Verhältnis zu gleichen Risiken desselben Versicherungsunternehmens ohne sachlich gerechtfertigten Grund bessergestellt werden.
- Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehende Verträge, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten, sind spätestens zum ersten Ablauftermin nach dem 31. Dezember 1984 zu kündigen.
- Dieser RdErl., der seine Rechtsgrundlage in § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen hat, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1982 S. 1764.

8300

Bundesversorgungsgesetz**Berufsschadensausgleich an selbständig Tätige**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 10. 1982 – II B 2 – 4201.55 – (7/82)

Mit dem im Bundesversorgungsblatt Nrn. 7-9/1982, Seite 2, bekanntgegebenen Rundschreiben vom 24. 5. 1982 – VI a 2 – 53 052 – hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Wert der eigenen Arbeitsleistung als derzeitiges Bruttoeinkommen Selbständiger bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs Stellung genommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3-5 des Bundesversorgungsgesetzes).

Ich schließe mich dieser Auffassung an und bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1982 S. 1764.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1982
– I B 5 – 451 – 18/64

Der am 2. November 1981 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 2. November 1983 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3922 von Frau Meral Calp, Mitglied des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1982 S. 1765.

Innenminister

Unterlagen
für Ausschreibung und Bewertung
von DV-Leistungen

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1982 –
IA 2/51-09.00

Aufgrund der Erfahrungen während ihrer probeweisen Anwendung in der Bundesverwaltung sind die „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von DV-Leistungen (UFAB)“ mehrfach fortgeschrieben worden. Nach Abschluß der Erprobungsphase liegt jetzt eine Fassung mit Stand vom 25. Mai 1982 vor.

Die UFAB sollen es den Beschaffern von Datenverarbeitungsleistungen ermöglichen, auf der Grundlage der Verdingsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) Ausschreibungen vollständig zu erstellen, die Bewertung der Angebote objektiv vorzunehmen und dem Bieter die Angebotsabgabe zu erleichtern. Nach dem Konzept der UFAB sollen Ausschreibungen nicht produktorientiert, sondern grundsätzlich anwendungsbezogen (= Ausschreibung mit „funktionaler Leistungsbeschreibung“) durchgeführt werden. Die UFAB, die als DIN A 4-Broschüre vorliegen, enthalten im einzelnen: Empfehlungen zur Struktur einer Ausschreibung, standardisierte Texte, die unmittelbar in die Ausschreibung übernommen werden können, Stichworte und/oder Checklisten, weitere Hinweise und Beispiele zu den einzelnen Abschnitten einer Ausschreibung, ein Verfahren zur Bewertung der Angebote, das dem Entscheidungsträger dabei helfen soll, das wirtschaftlichste Angebot festzustellen.

Die Broschüre kann beim Bundesminister des Innern, Referat O I 3, Hohe Str., 5300 Bonn-Tannenbusch, in begrenzter Anzahl kostenlos angefordert werden.

– MBl. NW. 1982 S. 1765.

Finanzminister

Übersendung von Durchschriften
der Mittelzuweisungen an die Kassen
und Eintragung der verteilten Einnahmen
und Ausgaben in die Titelbücher der Kassen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1982 –
ID 3 – 00/1 – 8.1

Für die Übersendung von Durchschriften der Mittelzuweisungen an die Kassen und die Eintragung der verteilten Einnahmen und Ausgaben in die Titelbücher der Kassen gilt nach Beteiligung der zuständigen Minister sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs und – soweit erforderlich – mit seinem Einvernehmen vom Haushaltsjahr 1983 an folgendes:

1. Die Kassen haben die nach Nr. 1.2 VV zu § 34 LHO verteilten Einnahmen und Ausgaben allgemein nicht mehr in ihre Titelbücher einzutragen. Nr. 2.15 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), wonach die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VV zu § 71 LHO übliche Praxis der Eintragung dieser Angaben in das Titelbuch zunächst unverändert beizubehalten war, wird in Kürze geändert.

2. Durch den Verzicht auf die Eintragung der verteilten Einnahmen und Ausgaben in die Titelbücher der Kassen erübrigt es sich, den Kassen Abdrücke der Kassenanschläge (Nr. 1.22 VV zu § 34 LHO) oder den besonderen Verfügungen (Nr. 1.23 a. a. O.) zu übersenden. Daraus folgt, daß die Kassen bei der Einzelrechnungslegung die Unterlagen über die Mittelzuweisungen abweichend von Nr. 9.1 VV zu § 80 LHO nicht mehr als sonstige Rechnungsunterlagen bereithalten können. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Regelung in Nr. 11.2 VV zu § 100 LHO, wonach die Dienststellen u. a. dafür zu sorgen haben, daß die zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungssämter) von der Verteilung der Ausgabemittel Kenntnis erhalten, wird Nr. 9.1 VV zu § 80 LHO in Kürze geändert.

3. Die nach Nr. 1 und Nr. 2 erforderlichen Änderungen werden mit weiteren Änderungen des RdErl. v. 21. 7. 1972 und der als Anlage dazu gehörenden VV zur LHO in einem besonderen RdErl. zusammengefaßt, der nach Beteiligung der Fachminister und nach Abstimmung mit dem Landesrechnungshof sobald wie möglich veröffentlicht wird.

4. Der Verzicht auf die Übersendung von Durchschriften der Mittelzuweisungen an die Kassen gilt nicht bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln. Deshalb sind die Bundeskassen nach wie vor über die Höhe der zur Bewirtschaftung verteilten Haushaltssmittel des Bundes zu unterrichten.

– MBl. NW. 1982 S. 1765.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1982 –
B 2106 – 2 – IV A 2

I. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch das Gem. RdSchr. v. 30. 8. 1982 eine überarbeitete Fassung der Durchführungshinweise zum Kindergeldrecht bekanntgegeben. Im einzelnen enthält das Rundschreiben nebst Anlagen

- die geltende Fassung des Bundeskindergeldgesetzes,
- eine Neufassung des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes mit ergänzenden Hinweisen,
- Durchführungsanweisungen zu den §§ 45, 48 bis 55, 60 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und
- teilweise redaktionell überarbeitete und zum Teil neue Vordrucke zur Geltendmachung und Überprüfung des Kindergeldanspruchs.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung des BKGG bitte ich, das Gemeinsame Rundschreiben nebst Anlagen zu beachten. Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen ist in Nummer 25/82, Seite 438, des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBI.) veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer können beim Carl Heymanns Verlag KG, Gerionstr. 18–32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 134022, bezogen werden; der Preis für das Einzelstück beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 21,- DM, für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 29,40 DM.

II. Hinweis zum Gem. RdSchr. d. BMJFG/BMI v. 30. 8. 1982

Soweit im Gemeinsamen Rundschreiben oder im RdErl. 375/74 einschließlich der hierzu gegebenen Hinweise die Beteiligung oder vorherige Anhörung des BMJFG/BMI vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle für den Bereich der Landesverwaltung der Finanzminister NW.

III. Änderung und Aufhebung von Runderlassen

1. In meinem RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBL. NW. 85) wird Abschnitt III Nr. 2 gestrichen.
2. Auf Grund der Neufassung des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit werden die nachfolgenden Runderlasse aufgehoben, weil sie entweder zeitlich überholt sind oder der materielle Inhalt in der Neufassung berücksichtigt ist.
 - a) RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBL. NW. 85),
 - b) RdErl. v. 27. 11. 1978 (MBL. NW. S. 1875),
 - c) RdErl. v. 9. 2. 1979 (SMBL. NW. 85),
 - d) RdErl. v. 4. 2. 1980 (MBL. NW. S. 239),
 - e) RdErl. v. 28. 2. 1980 (MBL. NW. S. 682),
 - f) RdErl. v. 10. 6. 1980 (MBL. NW. S. 1554),
 - g) RdErl. v. 9. 9. 1980 (MBL. NW. S. 2375),
 - h) RdErl. v. 3. 10. 1980 (MBL. NW. S. 2401),
 - i) RdErl. v. 20. 1. 1981 (MBL. NW. S. 294),
 - j) RdErl. v. 29. 4. 1981 (MBL. NW. S. 1170),
 - k) RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBL. NW. S. 234) mit Ausnahme des Abschnitts IV (Fristverlängerung für die Abgabe der K, O, A und S-Erklärung),
 - l) RdErl. v. 19. 4. 1982 (MBL. NW. S. 910).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1765.

Finanzminister

Rechnungslegungserlaß 1982
- Bundeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1982 -
I D 3 - 0071 - 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1982 des Bundesministers der Finanzen vom 12. 11. 1982 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) Nr. 12 vom 15. 11. 1982, S. 290, veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1982 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 12 des MinBIFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1982 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die für sie etwa benötigte Anzahl der Nr. 12 des MinBIFin umgehend zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten sind im Einvernehmen mit dem Innenminister aus Kapitel 03 310 Titel 512 10 zu bestreiten.

- MBl. NW. 1982 S. 1766.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

5 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1982 S. 1766.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983

Auf Grund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983 mit den Anlagen vom 6. Dezember bis 14. Dezember 1982 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin für die Beratung und Beschußfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung erhoben werden (§ 8 der Haupsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 12. 1979 (GV. NW. 1980 S. 22). Als Termin für diese Beschußfassung ist der 18. 2. 1983 vorgesehen.

Münster, den 12. November 1982

Neseke
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1982 S. 1766.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-RuhrBek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 16. 11. 1982**Sitzungen der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
und der Ausschüsse**

a) Am Mittwoch, dem 8. Dezember 1982, 14 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Juni 1982
2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
4. Bestellung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften
5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 69 Abs. 1 GO NW und Ausgaben gem. § 67 Abs. 2 GO NW
6. Abnahme der Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Verbandvorstehers

7. Nachtragserfolgsplan 1982
8. Erlass der Haushaltssatzung 1983
9. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH
10. Finanzierung des Verbundverkehrs
11. Endgültige Ist-Abrechnung 1980
hier: Festsetzung der endgültigen Verbandsumlage 1980
12. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1983
13. Verkehrsetat 1984
14. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1984
15. Beförderung des Geschäftsführers
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

b) Am 2. Dezember 1982 tagen ebenfalls in öffentlicher Sitzung im Essener Rathaus, Raum R.1.17, der Verkehrsausschuß (12.00 Uhr) und der Finanz- und Tarifausschuß der Verbandsversammlung (14.00 Uhr).

16. November 1982

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Klings
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1982 S. 1767.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Einführung des Verfahrens zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafen Vollstreckung (JUKOS) bei den Staatsanwaltschaften und Gerichtskassen 241

Bekanntmachungen

Ausschreibungen 243

Gesetzgebungsübersicht 243

Rechtsprechung**Zivilrecht**

BGB § 1787. – Beantragt ein Volljähriger seine Annahme als Kind, so ist im allgemeinen ohne weitere Prüfung davon auszugehen, daß die Annahme seinem Wohl entspricht. – Wenn das Gesetz auch keinen bestimmten Altersunterschied zwischen Annahmenden und Anzunehmenden fordert, kommt diesem doch eine wichtige Bedeutung zu bei der Frage, ob die Annahme sittlich gerechtfertigt ist, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist oder erwartet werden kann.

OLG Köln vom 8. Februar 1982 – 16 Wx 122/81 244

Strafrecht

1. KatSG § 9 II. – Die Regelung des § 9 II. KatSG, wonach Arbeitnehmern aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen, findet auf selbstständig Tätige, die zu Dienstleistungen im Katastrophenschutz herangezogen werden, keine Anwendung.

OLG Düsseldorf vom 19. August 1981 – 5 Sa (OWI) 6/81 – 314/81 I 246

2. StGB § 353 b I Satz 1; StPO § 260 IV. – Auch ein Geheimnis, das sich ein Amtsträger unter Mißbrauch seiner Stellung für dienstfremde Zwecke verschafft hat, ist ihm im Sinne des § 353 b I Satz 1 StGB bekanntgeworden. Eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen im Sinne des § 353 b I StGB ist nicht schon dann gegeben, wenn durch die unbefugte Offenbarung des Dienstgeheimnisses – bei Bekanntwerden des

Geheimnisbruches – das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert werden kann. – Stehen zwei in Betracht kommende Gesetzesverletzungen im Verhältnis der Tateinheit zueinander und ist der schwerer wiegende Vorwurf nicht nachweisbar, der andere wegen eines nicht behebaren Verfahrenshindernisses aber nicht verfolgbar, so ist auch dann insgesamt auf Freispruch zu erkennen, wenn beide Gesetzesverletzungen derselben Deliktsart angehören.

OLG Düsseldorf vom 26. Mai 1982 – 5 Sa 225/82 – 181/82 I 247

3. StPO § 318. – Im Falle der Tateinheit kann – weil der Schuldanspruch un trennbar ist – die Berufung nicht auf die Nachprüfung einzelner Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

OLG Düsseldorf vom 11. Juni 1982 – 5 Sa 230/82 – 185/82 I 249

4. StGB §§ 20, 315 c I, a, 5 318. – Bei einem Blutalkoholgehalt von 2,18 % zur Zeit der Blutentnahme, die zwei Stunden nach der Tat erfolgt, ist – sofern nicht ein Fall der vorverlegten Schuld (actio libera in causa) gegeben ist – in der Regel zur Frage der Schuldfähigkeit des Täters ein medizinischer Sachverständiger hinzuzuziehen.

OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1982 – 5 Sa 265/82 – 206/82 I 250

5. StPO § 23 I, § 24 II, § 172 II. – Die Mitwirkung eines Richters in einem früheren Verfahren, das mit dem neuen Verfahren lediglich sachlich zusammenhängt (hier: Klageerzwingungsverfahren gegen einen in dem früheren Verfahren vernommenen Zeugen), führt weder zum gesetzlichen Ausschluß dieses Richters nach § 23 I StPO, noch bietet ein solcher Umstand allein einen Grund zur Ablehnung dieses Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 II StPO.

OLG Düsseldorf vom 14. Juni 1982 – 1 Ws 205/82 251

Kostenrecht

BRAGO § 14 Satz 1, § 83 I Nr. 1 bis 3. – Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Rechtszuges hat zur Folge, daß im Falle der Verweisung des Verfahrens an ein höheres Gericht für die Tätigkeit des Verteidigers sowohl vor dem abgebenden als auch vor dem übernehmenden Gericht nur eine einheitliche Verfahrensgebühr berechnet werden darf. Dabei bestimmt das höchste Gericht, vor dem Verteidigertätigkeit entfällt wird, den Gebührenrahmen im Sinne des § 83 I Nr. 1, 2 oder 3 BRAGO.

OLG Düsseldorf vom 25. Mai 1982 – 1 Ws 408/82 251

– MBl. NW. 1982 S. 1767.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Bekanntmachungen	Seite	Seite	
Bekanntmachungen	254	6. OWIG § 79 III, § 80 II Satz 1; StPO § 362 I; StVZO § 13 a I Satz 5. - Beschränkt der Betroffene die Rechtsbeschwerde wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch, so hat das Rechtsbeschwerdegericht - sofern die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde deren Zulassung voraussetzt - nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde hinsichtlich des angefochtenen Teils des Urteils vorliegen. - Die Tiliungsfrist für Eintragungen im Verkehrscentralregister beginnt mit dem Tage der Rechtskraft der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidung. Die Rechtskraftdaten hat der Amtsrichter bei Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Vereintragungen festzustellen und im Urteil mitzuteilen. OLG Düsseldorf vom 30. Juni 1982 - 5 Sa (OWI) - 279/82 - 220/82 I	259
Ausschreibungen	254	7. GG Artikel 103 II; KatSG § 8 III, § 9 I. - Die Bestimmung des § 8 III KatSG verstößt nicht gegen Artikel 103 II GG („nulla poena sine lege“). Sie ist eine Blankettvorschrift, die durch die zur Tatzeit geltenden Dienstleistungsvorschriften für die jeweilige Katastrophenschutzorganisation, hilfsweise durch diejenigen für die freiwilligen Feuerwehren geltenden Vorschriften ausgefüllt wird. - Zu den Dienstleistungsvorschriften, durch die die Blankettvorschrift des § 8 III KatSG ausgefüllt wird, gehört auch die von dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes vom 27. Februar 1972 - KatS-Organisations-VWV - (GMBL 1972, 181). - Auf das Dienstverhältnis der zum Dienst im Katastrophenschutz Verpflichteten finden die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung keine Anwendung. - Das in den §§ 105 b ff. GewO geregelte Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit steht der Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzorganisationen an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen. Dasselbe gilt für die Vorschriften des Feiertagsgesetzes NW vom 22. Februar 1977. OLG Düsseldorf vom 2. Juli 1982 - 5 Sa (OWI) 195/82 - 221/82 I	260
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. HGB § 15; GmbHG §§ 8, 10. - Die Befreiung des Geschäftsführers einer GmbH von der Beschränkung des § 181 BGB ist eine eintragungsfähige Tatsache (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 23. 4. 1980 - 2 Wx 11/80). OLG Köln vom 17. Dezember 1980 - 2 Wx 38/80	254		
2. ZPO §§ 138, 156, 530. - Es ist ein wesentlicher Verfahrensmaßnahmen, wenn schriftsätzliche Vorbringen einer Partei entgegen Wortlaut und Sprachsinne zu ihren Ungunsten verwertet wird, ohne zuvor Aufklärung versucht zu haben. OLG Köln vom 17. März 1982 - 2 U 93/81	255		
Strafrecht			
1. StPO § 473 III und IV. - Hat das Amtsgericht im Urteil keine Feststellungen zur Schuldfrage getroffen, so bedeutet die auf die Berufung des Angeklagten vorgenommene „Ergänzung“ des Urteils, daß der Angeklagte wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt ist, keinen Erfolg des Rechtsmittelns. OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1982 - 1 Ws 245/82	256		
2. StPO § 288 a. - Hat das Amtsgericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Urteil zur Bewährung ausgesetzt, jedoch den Eriß eines Bewährungszeit- und Pflichtenbeschlusses nach § 288 a StPO versichtlich unterlassen, so bedarf es zu dessen Nachholung nicht der Zurückverweisung der Sache durch das Berufungsgericht; dieses kann vielmehr selbst den gebotenen Beschluß erlassen. OLG Düsseldorf vom 21. Juni 1982 - 5 Sa 232/82 - 200/82 I	256		
3. StPO § 454 I Satz 3 und 4; StGB § 57 I. - Eine erneute mündliche Anhörung des Verurteilten ist jedenfalls dann überflüssig, wenn der Eindruck, den sich die Strafvollstreckungskammer persönlich von dem Verurteilten gebildet hat, bis zu der erneuten Entscheidung über die Frage der Auseinandersetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe fortwirkt und dieser mangels neuer entscheidungserheblicher Tatsachen keiner Auffrischung und Ergänzung bedarf. - Dem Ausnahmekatalog des § 454 I Satz 4 StPO ist der allgemeine Rechtsgedanke zu entnehmen, daß über die aufgeführten Beispiele hinaus die Anhörung nur dann zwangsläufig vorgeschrieben ist, wenn davon eine mögliche Beeinflussung der Entscheidung zu erwarten ist und die Anhörung nicht zu einer reinen Formalität herabgesunken. OLG Düsseldorf vom 22. Juni 1982 - 1 Ws 412/82	257		
4. StPO §§ 146, 349 I. - Liegt ein Fall der unzulässigen gemeinschaftlichen Verteidigung vor und legt der Verteidiger das Mandat nieder, bevor das Gericht ihn zurückweist, so tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Zurückweisung des Verteidigers die ausdrückliche Feststellung des Gerichts, daß die Verteidigung unzulässig war. Diese Feststellung hat zur Folge, daß eine von diesem Verteidiger eingelegte Revision unzulässig ist und als unzulässig zu verwerfen ist. OLG Düsseldorf vom 24. Juni 1982 - 5 Sa 216/82 - 191/82 I	257		
5. StPO §§ 94, 111 b. - In dem Beschluß, durch den die Beschlagnahme aufgehoben wird, ist regelmäßig der Empfänger- bzw. Anspruchsberechtigte zu bezeichnen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Berechtigung des vor der Beschlagnahme zuletzt Verfügungsberechtigten zweifelhaft ist, z. B. weil begründet erscheinende Ansprüche eines Dritten entgegenstehen. OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1982 - 1 Ws 334/82	258		
Kostenrecht			
1. FGG §§ 13 a, 20 a. - Entscheidet das Landgericht, daß die unterliegenden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen haben, und führt es in den Beschlußgründen aus, eine Erstattung außergerichtlicher Kosten finde nicht statt, so eröffnet dieser offensichtliche Widerspruch nicht die isolierte Kostenbeschwerde. Seine Behebung kann nur im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen. OLG Köln vom 17. März 1982 - 2 Wx 6/82	261		
2. WEG § 48 II. - Fügt ein Wohnungseigentümer den Beschluß der Wohnungseigentümersversammlung über die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an, so richtet sich der Geschäftswert nach dem Interesse aller - auch der Überstimmten - Wohnungseigentümer, im allgemeinen also nach den Kosten der beschlossenen Arbeiten. Auch bei großen Wohnungseigentümergemeinschaften kann der Geschäftswert nicht gesenkt werden mit der Begründung, andernfalls sei das Kostenrisiko des Anfechtenden zu groß. Indes kann nur ein Bruchteil der erforderlichen Kosten als Geschäftswert angesetzt werden, wenn mit der Anfechtung ganz oder teilweise nur ein Aufschub der Maßnahmen erstrebt wird. OLG Köln vom 11. Februar 1982 - 16 Wx 2/82	262		
3. BRAGO §§ 15, 31 I Ziffer 2, § 33; GVG § 17 III und IV. - Verweist das Landgericht trotz widersprechender Verweisungsanträge der Parteien die Sache durch Beschluß anstatt durch Urteil an einen anderen Gerichtsbezirk und hebt das Oberlandesgericht auf Beschwerde diesen Beschluß sodann auf und überträgt dem Landgericht die weitere Termingesamtberechnung, liegt keine Zurückverweisung im Sinne des § 15 BRAGO vor. - Die widersprechenden Anträge zur Verweisung der Sache lösen auch ohne Antragstellung zur Hauptakte die volle Verhandlungsgebühr der Prozeßbevollmächtigten nach § 31 I Ziffer 2 BRAGO aus. OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1982 - 10 W 54/82	263		

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 59 v. 8. 11. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
641		Berichtigung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 614)	680
822	5. 7. 1982	Siebenter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	680
92	19. 10. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und Sachverständigen für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	682
	4. 10. 1982	Nachtrag 10 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1908 – A 2.968 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	682
	25. 10. 1982	Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	682

– MBl. NW. 1982 S. 1769.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 60 v. 11. 11. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302		Berichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605)	689
20320	15. 10. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	686
20320	18. 10. 1982	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	689
223	20. 10. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung – DPO) im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln	686

– MBl. NW. 1982 S. 1769.

Gemeindeunfallversicherungsverband**Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
v. 15. 11. 1982**

Die VI/6. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 17. Dezember 1982 in der Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt. Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, 15. November 1982

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1982 S. 1770

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X